

Parlamentssitzung 23. Juni 2008

Traktandum 10

0808 Anfrage (Stucki)

"Begabtenförderung an Könizer Schulen"

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedeutung misst der Gemeinderat einer breiten Begabtenförderung (auch in den Promotionsfächern) an den Volksschulen bei?
2. Welche Massnahmen zur Begabtenförderung werden in Köniz gegenwärtig umgesetzt?
3. Welche Massnahmen sind für die Zukunft geplant?
4. In der Leistungsvereinbarung mit der Zentralen Schulkommission wurde der Auftrag für ein Konzept zur Begabtenförderung erteilt, wo stehen die entsprechenden Arbeiten und liegen konkrete Resultate vor?
5. Wie sieht der Zeitplan betreffend Umsetzung der Begabtenförderung aus?

Begründung:

Zu Recht wird in den Volksschulen grosses Gewicht auf Stützunterricht und auf Massnahmen zur Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler gelegt. Auch im musischen und sportlichen Bereich besteht ein gutes Zusatzangebot. Während langer Zeit wurde jedoch die Förderung schulisch leistungsstarker, begabter Kinder vernachlässigt, was bei Betroffenen zu Frustrationen führt und das vorhandene Potential unausgeschöpft lässt. In den letzten Jahren hat sich in weiten Kreisen die Überzeugung durchgesetzt, dass begabte Kinder ebenfalls einer gezielten Förderung bedürfen. Viele Gemeinden bieten inzwischen erfolgreich und ohne grossen Zusatzaufwand entsprechende spezielle Programme für eine grosse Zahl von Schülerinnen und Schülern an (z. B. Gemeinde Langnau). In der Gemeinde Köniz scheint sich Begabtenförderung bisher auf punktuelle Massnahmen in Spezialbereichen (z. B. Fussballschule), Absichtserklärungen (Leistungsvereinbarung mit der Zentralen Schulkommission) und die Eigeninitiative von engagierten Lehrkräften zu beschränken.

Eingereicht

10. März 2008

Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern

Mark Stucki, Thomas Herren, Evelyn Bühler, Christian Balz, Markus Stähli, Bernhard Bichsel, Daniel Oester, Heinz Engi, Peter Antenen, Alfred Arm, Hugo Staub, Rita Sidler Omoregbee, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger-Staub, Elsbeth Troxler, Hermann Gysel, Harald Henggi, Hansueli Pestalozzi

Antwort des Gemeinderates

Begabtenförderung an Könizer Schulen

Am 19. September 2007 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV).

Am 1. Januar 2008 setzte der Regierungsrat den vom Grossen Rat am 5. September 2001 revidierten Art. 17 des Volksschulgesetzes in Kraft. Dieser Artikel stellt die Rechtsgrundlage für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen dar:

Art. 17 Volksschulgesetz (VSG)

Integration und besondere Massnahmen

- ¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, **sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen** soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. (Fassung vom 5.09.2001)
- ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere (Absatz 3 Fassung vom 5.09.2001)
 - a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
 - b die Massnahmen zur besonderen Förderung**
 - c die Zuweisungsverfahren

Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)

In Art. 5 der BMV sind die Massnahmen zur besonderen Förderung wie folgt umschrieben:

- a Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele,
- b Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Regelklasse durch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,
- c Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
- d zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung (zweijährige Einschulung),
- e Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung),**
- f Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat

Im Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat ist zu Buchstabe e) von Art. 5 folgendes festgehalten:

Neu erhalten die Gemeinden auch Ressourcen für die Begabtenförderung, welche entweder unterrichtsintegriert oder in Form von speziellen Förderkursen angeboten werden können. Diese können in klassenübergreifenden, evt. in gemeindeübergreifenden oder regional zusammengefassten Gruppen organisiert werden.

Die Angebote richten sich in erster Linie an intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe. Auf der Sekundarstufe I bestehen durch Niveaudifferenzierung, Wahlfachangebote und speziellen Sekundar- und gymnasialen Unterricht bereits heute Angebote für besonders leistungsstarke Kinder.

Trotzdem sollen durch entsprechende Angebote die besonderen intellektuellen Fähigkeiten auch dieser Schülerinnen und Schüler entwickelt werden.

Im Regelunterricht besteht die Möglichkeit, ausserordentlich begabte und ausserordentlich leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mittels Individualisierung, innerer Differenzierung und Verdichtung des Schulstoffes besonders zu fördern. Ebenfalls sieht das Volksschulgesetz bereits heute vor, dass akzelerierende Schullaufbahnentscheide zur Förderung von au-

ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern getroffen werden können (vorzeitige Einschulung, Überspringen einer Klasse, Vereinbarung erweiterter individueller Lernziele). Die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler muss durch einen individuellen Förderplan abgestützt, langfristig angelegt und mit dem Regelunterricht vernetzt sein. Für die Förderung von intellektuell, sportlich oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern erarbeitet die Erziehungsdirektion ein Konzept.

Das vorgesehene Konzept der Erziehungsdirektion liegt bis heute nicht vor. In der vorgesehenen Direktionsverordnung der Erziehungsdirektion über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV), die wir Ende März zur Konsultation erhielten, ist festgehalten, dass zur Begabtenförderung Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlich intellektuellen Begabung zugelassen werden. Die Selektion erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren durch die kantonale Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Es ist ein IQ von mindestens 130 erforderlich.

Gemäss Art. 4 der BMV müssen die Gemeinden ein Konzept zur Umsetzung von Art. 17 erarbeiten. In der Gemeinde Köniz ist seit November 2005 eine Projektgruppe an der Arbeit. Die Zentrale Schulkommission hat am 27. Oktober 2007 Leitsätze für die Umsetzung als Grundlage für die Konzepterarbeitung verabschiedet. In Bezug auf die Begabtenförderung hat sie bestimmt, dass diese zentral organisiert wird.

Zu den Fragen:

1. *Welche Bedeutung misst der Gemeinderat einer breiten Begabtenförderung (auch in den Promotionsfächern) an den Volksschulen bei?*

Der Gemeinderat misst der Begabtenförderung einen grossen Stellenwert bei. Auf der Sekundarstufe I wird seit je her das Spez.-Sek.-Niveau angeboten, sei es in speziellen Klassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt oder am Oberstufenzentrum Köniz oder an den Schulen der Sekundarstufe I. An allen Schulen der Sekundarstufe I wird Mittelschulvorbereitung angeboten.

2. *Welche Massnahmen zur Begabtenförderung werden in Köniz gegenwärtig umgesetzt?*

Ausser den gegenwärtigen Möglichkeiten des Volksschulgesetzes auf der Sekundarstufe I werden im Liebefeld in Zusammenarbeit mit dem Fussballverband (FC Köniz, Team Bern West) und dem Volleyballverband begabte Sportlerinnen und Sportler besonders gefördert.

Im Bereich der Musik gibt es den Schwerpunkt Musik an der Sekundarstufe I der Musikschule Köniz. Hier bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren normalen Schulen und werden von der Musikschule zusätzlich gefördert.

Diese beiden Angebote kamen auf Initiative der Schule Liebefeld-Steinhölzli und der Musikschule mit der Unterstützung der Abteilung Bildung und Sport zustande.

3. *Welche Massnahmen sind für die Zukunft geplant?*

Es werden die Massnahmen gemäss Art. 17 Volksschulgesetz umgesetzt, welche das Konzept der Erziehungsdirektion vorgeben werden.

4. *In der Leistungsvereinbarung mit der Zentralen Schulkommission wurde der Auftrag für ein Konzept zur Begabtenförderung erteilt, wo stehen die entsprechenden Arbeiten und liegen konkrete Resultate vor?*

5. *Wie sieht der Zeitplan betreffend Umsetzung der Begabtenförderung aus?*

Der Zeitplan für die Umsetzung von Art. 17 VSG sieht wie folgt aus:

Dezember 2006	Auftragserteilung durch die Zentrale Schulkommission
	Beginn der Arbeit der Projektgruppe

	Einsatz von sechs Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none">- Schulleitungen- Lehrpersonen Regelklassen- KKA- KKD- KKB und Integrative Förderung- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Juli 2007	Abgabe der Berichte durch die Arbeitsgruppe z. Hd. der Zentralen Schulkommission
Oktober 2007	Die Zentralen Schulkommission verabschiedet Leitsätze zur Erarbeitung des Konzeptes
bis September 2008	Konzeptentwurf wird durch die Projektgruppe erarbeitet
Oktober 2008	Die Zentralen Schulkommission nimmt Stellung dazu
bis Februar 2009	Informationsveranstaltungen in allen Schulbezirken
April 2009	Das Gemeindeparlament beschliesst den Erlass zum Modell
ab August 2009	Implementierung der neuen Strukturen und Angebote

Die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler soll nach Vorliegen des Konzeptes der Erziehungsdirektion so rasch als möglich umgesetzt werden.

Köniz, 14. Mai 2008

Der Gemeinderat